

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 14. Mai 1930.

## Bestimmungen für die hamburgischen Kandidaten und Hilfsprediger

1. Die Rechte eines hamburgischen Kandidaten werden erworben durch zwei theologische Prüfungen. Nach der ersten Prüfung führt der Kandidat die Bezeichnung Candidatus Theologiae, nach der zweiten die Bezeichnung Candidatus Reverendi Ministerii.

2. Nach bestandenem ersten sowie zweiten Examen haben die Kandidaten sich innerhalb acht Tagen den Hauptpastoren und den Pastoren der Gemeinde, in der sie wohnen, vorzustellen.

3. Für die Kandidaten gilt bezüglich des Verhältnisses ihrer Predigt und ihres Unterrichts zu der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern dieselbe Verpflichtung, wie sie von den Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate bei ihrer Ordination übernommen wird. Sie haben sich eines unanstößigen Wandels zu befleißigen.

4. Sie haben sich den hamburgischen Geistlichen durch Vertretung, besonders in der Predigt, dienstfertig zu erweisen, soweit sich dies mit der ihnen durch die Kandidatenordnung vorgeschriebenen Ausbildung verträgt.

5. Das Recht der Aufsicht über die Kandidaten steht dem Senior zu.

Im Laufe des Sommers oder Herbstes stehen den Kandidaten 4 Wochen Ferien zu. Über den Zeitpunkt der Ferien entscheidet der Studienleiter, bei Lehrvikaren nach Anhören des zuständigen Pastors.

6. Es ist Sitte, daß jeder Kandidat und Hilfsprediger sich für jede erledigte Pastorstelle zur Verfügung stellt. Abweichungen hiervon sind dem Senior zu begründen.

7. Der Kirchenrat kann in bestimmten Fällen dem Hilfsprediger die Bezeichnung „Pastor“ verleihen. Seine Benennung lautet dann: Pastor N. N., Hilfsprediger zu ...

8. Der Hilfsprediger hat vor seiner Ordination offizielle Besuche nur bei dem Präsidenten des Kirchenrats, dem Senior, den Hauptpastoren, dem (den) Pastor (Pastoren), zu dessen (deren) Hilfe er entsendet wird, und denjenigen Pastoren zu machen, die bei seiner Ordination zu

assistieren haben. Nach dem Beginn seiner Tätigkeit hat er die Pastoren seines Unterbezirks zu besuchen.

9. Die Ordination des Hilfspredigers findet ohne die feierliche Introduction, die den Amtsantritt eines Pastors bezeichnet, statt; sie wird durch den Senior oder durch den ihn vertretenden Hauptpastor vollzogen.

10. Die Hilfsprediger nehmen an Feierlichkeiten, die außerhalb der Gemeinde, in der sie arbeiten, stattfinden, im Ornat teil, und haben ihren Platz nach den Pastoren vor den Kandidaten.

11. Die Hilfsprediger stehen hinsichtlich ihrer Amtsführung und ihres Wandels im allgemeinen unter der Aufsicht des Seniors; ihre besonderen Pflichten werden durch die Dienstordnung geregelt, die jedem Hilfsprediger durch den Kirchenrat gegeben wird.